

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

117. Stück, 09.07.1928

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1928.) 117. Stück.

Inhalt:

- Nr. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1928, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten.
- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1928, betreffend die Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.
- Nr. 183. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1928, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Wangerländischen und der Rüstringer-Knipphauser Sielacht.
—
Druckfehlerberichtigung.

Nr. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten.
Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Nach Artikel 5 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 beträgt der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht plan-

mäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten vom 1. April 1928 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.

Als Grundbetrag mit Einschluß des Zuschlags von 20 v. H. sind vom 1. April 1928 an folgende Jahresbeträge des Wohnungsgeldzuschusses zu zahlen:

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VII bei 40 v. H. Abzug
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	348	258	156	96

Zugleich bestimmt das Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung in Artikel 4 § 4 Abs. 2 und 3 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 vom 20. Mai 1927, daß die vorstehenden Beträge des Wohnungsgeldzuschusses auch für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 Geltung haben.

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,
betreffend die Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“,
„Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.
Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Zur Ausführung des Artikels 1 Abs. 2 der auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg erlassenen Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ (Gesetzblatt Band XLV Seite 541/42) und zwecks Beseitigung der genannten Bezeichnungen in den Bekanntmachungen des Staatsministeriums wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Soweit nicht in den Artikeln 3 und 10—12 dieser Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist, werden in den Bekanntmachungen des Staatsministeriums die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“ und „Gerichtsschreiber“, „Sekretär“, „Aktuar“ oder andere Bezeichnungen für „Gerichtsschreiber“ durch „Urlandsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt.

Artikel 2.

In den Bekanntmachungen des Staatsministeriums wird die Bezeichnung „Gerichtsdienner“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt.

Artikel 3.

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle“.

1. in allen oldenburgischen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums,

- in denen sie in Verbindung mit den Worten „zu (zum) Protokoll(e)“ gebraucht ist,
2. im § 32 Abs. 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. Oktober 1924 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen (Gesetzblatt Band XLIII Seite 621 ff.).

Artikel 4.

Der § 3 des Artikels 72 des Gesetzes vom 28. März 1867 für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz (Gesetzblatt Band XX Seite 71 f.), erhält folgende Fassung:

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des höchsten Landgerichts führt bei den Verhandlungen des Dienstgerichts das Protokoll.

Artikel 5.

Der § 1 Abs. 1 des Artikels 11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, in der durch § 51 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geänderten Fassung (Gesetzblatt Band XXV Seite 330 f. und Band XXXII Seite 437 f.) erhält folgenden Wortlaut:

Jedem Gerichte sollen wenigstens ein, dem Landgerichte wenigstens zwei Urkundsbeamte beigegeben werden.

Artikel 6.

a) Der § 1 Satz 1 des Artikels 4 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze (Gesetzblatt Band XXV Seite 348 f.) erhält folgende Fassung:

In der Protokollführung vertreten sich die bei einem Gericht tätigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Protokollführer gegenseitig nach der Bestimmung des Vorstandes.

b) Der § 2 des Artikels 4 derselben Verordnung erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der sonstigen Geschäfte der Geschäftsstelle wird der eine Urkundsbeamte durch den anderen nach der Bestimmung des Vorstandes vertreten.

Artikel 7.

Der § 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetzblatt Band XXXII Seite 437 f.) erhält folgende Fassung:

Das Amtsgericht kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht vorschreibt, einen solchen zuziehen, soweit dies zur ordnungsmäßigen und angemessenen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

Artikel 8.

Der § 2 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 23. Juli 1921, betreffend die Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (Gesetzblatt Band XLI Seite 443 f.) erhält folgende Fassung:

Wird die Aenderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den Angelegenheiten,

die ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen sind, verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusehen, dem er angehört.

Artikel 9.

Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,

im § 6 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,

im § 11 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,

sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926 (Gesetzblatt Band XLIV Seite 676 f.)

werden die Worte „die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben“, ersetzt durch die Worte „die die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben.“

Artikel 10.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Gesetzblatt Band XXX Seite 598 f.), in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 28. April 1924, 10. Dezember 1925 und 5. Juni 1926 (Gesetzblatt Band XLIII Seite 178 f., XLIV Seite 434 und 644) wird wie folgt geändert:

- a) im § 16 werden die Worte „Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreibergehülfen“ ersetzt durch „Urundsbeamten der Geschäftsstelle“,
- b) im § 17 Abs. 5 werden die Worte „Gerichtsschreiber (Gerichtsschreibergehülfe, Protokoll-

führer)" ersetzt durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (Protokollführer)".

Artikel 11.

Im § 1 IV Ziffer 2 und im § 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (Band XLI Seite 444 f.) wird die Bezeichnung „Gerichtsschreibereibeamte(n)" ersetzt durch „Urkundsbeamte(n)."

Artikel 12.

Soweit in den Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber", letztere allein oder in Verbindung mit den Worten „bei den Amtsgerichten" in der Mehrzahl vorkommen und gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 und gemäß Artikel 1 dieser Bekanntmachung durch „Geschäftsstelle" oder „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ersetzt werden, lauten die Bezeichnungen künftig „Geschäftsstellen", „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle" oder „Urkundsbeamte der Geschäftsstellen."

Artikel 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Röster.

Nr. 183.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Wangerländischen und der Rühringer-Knipphauser Sielacht.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung wird nach erfolgter Vereinbarung der beteiligten Sielächten an Stelle der im Jahre 1862 festgestellten Wasserscheide die jetzige natürliche Wasserscheide als Grenze zwischen der Wangerländischen und der Rühringer-Knipphauser Sielacht mit folgender Linienführung bestimmt:

Die Grenze verläuft vom Schaudeweiche beim Hooksiel auf der Staatsstraße Hooksiel-Sengwarden bis zur Abzweigung des Gemeindefahrweges Nr. II der Gemeinde Sengwarden, von hier auf den Gemeindefahrwegen Nr. II und X derselben Gemeinde über Groß- und Klein-Buschhausen, Utwarfe, Westerhausen, Wehlens bis zur Amtsverbandsstraße Sengwarden-Sillenstede, sodann auf der Amtsverbandsstraße Sengwarden-Sillenstede bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 314/2 Flur IV der Gemeinde Sillenstede im Dorfe Sillenstede, von dort in nordwestlicher Richtung bis zur westlichsten Ecke der Parzelle 539/210 Flur IV der Gemeinde Sillerstede, sodann in westlicher Richtung an der Nordseite der Parzelle 564/214 bis an die Parzelle 565/215, alsdann in nördlicher Richtung bis an die Nordostecke vorgenannter Parzelle, sodann an der Nordseite dieser Parzelle, dann in südlicher Richtung an der Westseite der Parzelle 565/215 bis zur nördlichsten Ecke der Parzelle 650/217, in südwestlicher Richtung an der Nordwestseite der Parzellen 650/217 und 428/217 Flur IV der Gemeinde Sillenstede bis zum Wege Sillenstede-Gummelstede, dann in südöstlicher Richtung auf diesem

Wege entlang bis zur Abzweigung des Genossenschaftsfahrweges Nr. I (sogenannter Tiefsdammerweg) bei der östlichsten Ecke der Parzelle 571/250 Flur IV der Gemeinde Sillenstede und von hier auf den Genossenschaftsfahrwegen Nr. I (sogen. Tiefsdammerweg) und VII bis zur Amtsverbandsstraße Sillenstede-Jever. Von hier ab verbleibt die bisherige Grenze unverändert.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Druckfehlerberichtigung.

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 — Gesetzblatt Band XLV, Stück 103 — als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung ist in der Besoldungsgruppe A 6, vorletzte Zeile der Seite 689, statt „Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt“ zu setzen:

„Oekonomieverwalter der Heil- und Pflegeanstalt“.

Wiese entlang bis zur Wäldung des Gemeindefeldes
fortgesetzt Nr. 1 (Lohnunter Kiefernweg) bei der
Gleichen die der Straße 271 250 Nr. 17 der 250
mehrere Stellen und von hier auf den Gemeindefeldern
fortgesetzt Nr. 1 (Lohn Kiefernweg) und Nr. 17 die
zur Amtsvorsteherstraße Sülzbecker-Jung Nr. 17
ab besteht die folgende Lösung ungenutzt

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

Die Besetzung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft getreten und hat sich seitdem
unverändert erhalten bis zum 1. Juli 1902

